

motivazione cosa diversa da quella che si legge nel verbale dei dibattimenti, o contenersi dati di fatto che non figurano già registrati in questo; e poichè — d'altra parte — la legislazione in vigore nel cantone Ticino (art. 152§ e 169 della procedura penale) non lascia dubbio intorno a ciò che alla base delle deliberazioni del Tribunale di appello devono stare, non i motivi del Tribunale distrettuale, ma le risultanze del verbale dei dibattimenti di prima istanza, — è fuori di proposito la domanda che si annulli per titolo di denegata giustizia la procedura del Tribunale d'appello.

7° In cosiffatte circostanze non giova l'indagare più oltre se il termine di cinque giorni per l'inoltro dell'appellazione decorra dalla pubblicazione *orale* o dalla intimazione *scritta* della sentenza, ovverosia se gl'imputati Frasa e consorti fossero, dopo ricevuta comunicazione scritta della sentenza stessa, ancora in tempo a proporre l'audizione di testi e periti in sede d'appello. Da quanto precede risulta invero che il contenuto del verbale dei dibattimenti di prima istanza avrebbe solo potuto fornire argomento a domandare codesta audizione ed è chiaro che, non avendolo fatto nell'introdurre l'appellazione, i ricorrenti non sono più in diritto di querelare posteriormente il contenuto medesimo, nè di fare allusioni alla « inesatta e ambigua » sua dizione.

Senonchè a questo si aggiunge che, anche dopo essere venuti in cognizione della *copia* della sentenza 10 dicembre 1883, i ricorrenti non hanno fatto verun tentativo per ottenere dal Tribunale di appello una nuova audizione di testi e periti, mentre ne avrebbero avuto impellente occasione, se veramente avessero trovato che le deposizioni di detti testi e periti erano enunciate erroneamente nella sentenza del Tribunale distrettuale e mentre nulla prova che il Tribunale di appello non avrebbe più accolta una siffatta istanza o avrebbe scartato senz'altro ogni altra di restituzione in intero contro il decorso del surriportato fatale dei 5 giorni, cosicchè non restasse altra via per conseguire la nuova audizione se non quella di far annullare la sentenza dei primi giudici.

8° Nè più fondato è l'altro capo del gravame che si desu-

me dalla negata sospensione dei dibattimenti sui fatti di Olivone fino ad esaurimento della procedura sulla denuncia del 12 gennaio 1884. Oltrechè la denuncia stessa era già stata abbandonata dalla camera di accusa, col suo decreto del 14 marzo 1884, non contiene la legislazione ticinese nessun disposto in virtù del quale l'autorità competente dovesse necessariamente sospendere il procedimento in corso contro i ricorrenti, dipendendo invece la sospensione medesima unicamente dall'arbitrio del Tribunale di appello. Laonde non si può riscontrare del pari un diniego di giustizia nell'averlo esso rifiutato, massime quando, — sulla scorta delle precedenti considerazioni, — si rifletta che, anche condotta fino a completo esaurimento, la procedura sulla denuncia sporta contro il Tribunale di Blenio non avrebbe potuto esercitare sulla sentenza nel processo dipendente dalle lesioni personali la benchè menoma influenza.

Conseguentemente

Il Tribunale federale
pronuncia:

Il ricorso 30 marzo 1884 dei signori ingegnere Raffaele Frasa, dottore Alfredo Emma, sindaco Cesare Bolla e consorti di Olivone contro le Autorità giudiziarie del cantone Ticino è respinto perchè privo di fondamento.

II. Gleichheit vor dem Gesetze. Egalité devant la loi.

65. *Entscheid vom 1. November 1884
in Sachen solothurnische Bank.*

A. Das solothurnische Gesetz über die Organisation des Gemeindefens vom 16. September 1871 bestimmt in § 78: „Der Steuerpflicht unterliegen in billigem Verhältnis unter „einander:

„a. Sämmtliche in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften nach dem wahren Werthe, mit Ausnahme, u. s. w.;

„b. Das übrige Vermögen der in der Gemeinde wohnenden Personen und Gesellschaften, insofern dasselbe nicht anderswo (d. h. nach einer authentischen Interpretation des Kantonsrathes vom 26. Mai 1874 in einer andern Gemeinde unseres Kantons) steuerpflichtig ist;

„c. Das Einkommen aus der Berufsthätigkeit;

„d. Personen und Haushaltungen.“

Gestützt auf dieses Gesetz stellte die Einwohnergemeinde Solothurn am 18. März und 24. Juni 1883 ein neues Steuerreglement auf, welches unter anderm die Geschäftskapitalien, insbesondere das Aktienkapital derjenigen Aktiengesellschaften, welche in der Gemeinde Solothurn ihren Sitz haben, als Vermögen der Besteuerung unterwirft (wogegen die einzelnen Aktionäre den Nominalbetrag der Aktien dieser Gesellschaften in Abzug bringen können), und welches im fernern in der Besteuerung eine Progression einführt, die bei einem Steuerkapital von einer Million aufhört und beim Steuerfuß von $\frac{1}{100}$ im Maximum bis zu $1\frac{64}{100}$ steigt.

B. Gegen die ihr, gestützt auf dieses Reglement, für 1883 von der Einwohnergemeinde Solothurn auferlegte Vermögenssteuer beschwerte sich die solothurnische Bank in Solothurn beim Regierungsrathe des Kantons Solothurn, indem sie folgende Anträge stellte:

„1. Es sei die Steuertaxation im Sinne des Gemeindebeschlusses vom 18. März 1883 zu reduzieren.

„2. Es sei im allgemeinen die Bank, weil nicht eine Gesellschaft, für keinerlei Vermögen steuerpflichtig; insbesondere sei das Aktienkapital nicht als Vermögen anzusehen.

„3. Es sei die in litt. B des Steuerreglementes der Stadt Solothurn vorgesehene Progression als gesetzlich unzulässig zu erklären.

„4. Es sei das Steuerreglement der Stadt Solothurn im Sinne der Anträge 2 und 3 zur Revision zu weisen.“

In Betreff der drei letztern hier einzig in Betracht kommenden Begehren entschied der Regierungsrath des Kantons Solothurn am

18. Februar 1884... 2. „in Erwägung a daß die solothurnische Bank in jeder Beziehung den Charakter der im Gemeindegesetz als steuerpflichtig bezeichneten Gesellschaften besitzt und b dieselbe durch keine gesetzliche Bestimmungen als steuerfreies Institut erklärt worden ist, wird beschlossen.:

„I. Das Rekursbegehren 2 der solothurnischen Bank, es sei im allgemeinen die Bank weil nicht eine Genossenschaft nach § 78 des Gemeindegesetzes, für keinerlei Vermögen steuerpflichtig, insbesondere sei das Aktienkapital nicht als Vermögen anzusehen, wird als unbegründet abgewiesen und es ist die solothurner Bank nach denselben Grundsätzen zu besteuern, wie jede andere steuerpflichtige Person. Sie hat daher ihre Liegenschaften am Orte der gelegenen Sache, Gewerbe- und Betriebskapitalien und das Einkommen resp. den Erwerb am Orte des Betriebes und das übrige Vermögen im Domizil zu versteuern.

„II. Die Steuersaktoren für das Jahr 1883 sind nach der Bilanz des Geschäftsjahres 1882 zu berechnen.

„III. Als Betriebs- oder Geschäftskapital ist das Aktienkapital anzusehen während der Reservefond nur als einfaches Vermögen, das heißt nicht als Geschäftskapital zu betrachten ist, der Grundbesitz ist als ein Theil des Aktienvermögens in der Berechnung der Steuern anzusehen.

„IV. Entsprechend dem Verhältniß des Geschäftsumsatzes in den Geschäftsbezirken der Filialen Olten und Balsthal zum Gesamtgeschäftsumsatz ist in demselben Verhältniß ein Theil des Betriebskapitals in Olten und Balsthal und nicht in Solothurn zur Steuer heranzuziehen.

„V. Die Liegenschaften der Bank, welche nicht im Domizil oder Sitz der Filialen liegen, müssen vom Betriebskapital abgerechnet werden und zwar sind von dem Betriebskapital des Geschäftskreises Solothurn alle Liegenschaften in Abzug zu bringen, welche in diesem Geschäftskreis der Bank zugefallen sind.

„VI. Die in der Gemeinde Solothurn zur Steuer heranzuziehenden Steuersaktoren der Solothurner Bank werden festgestellt wie folgt: u. s. w.

3. „In Erwägung a daß nach § 78 des Gemeindegesetzes die einzelnen Steuerfaktoren nur in billigem Verhältniß zu einander stehen müssen; b daß die Art der Besteuerung, ob die Werthe der einzelnen Steuerobjekte proportional oder progressiv in Berechnung gezogen werden müssen, im Gesetze nicht bestimmt und es den Gemeinden überlassen ist, die Art der Besteuerung zu bestimmen; c daß beide Steuersysteme, das System der Proportional- und Progressivsteuer, in Gemeinden des Kantons angewendet werden; d daß die Steuer der Einwohnergemeinde Solothurn in Berücksichtigung der großen Aufgaben welche die Gemeinde zu erfüllen hat, als eine mäßige muß bezeichnet werden und das Verhältniß der durch die Progression bedingten Steueransätze von 2⁰/₁₀₀ für ganz kleine Vermögen, zu 3, 34⁰/₁₀₀ für Vermögen von 1 Million und mehr als ein nicht unbilliges anzusehen ist, wird beschlossen: das Rekursbegehren 3 der Solothurner Bank, es sei die in litt. B des Steuerreglementes vorgesehene Progression als gesetzlich unzulässig zu erklären, wird als unbegründet abgewiesen.“

C. Gegen diesen Beschluß rekurirte die solothurnische Bank an den Kantonsrath des Kantons Solothurn, mit dem Begehren, derselbe möchte „den Entscheid des Regierungsrathes vom 18. Februar 1884 in der Steuerrekursache genannter Anstalt gegen das Reglement und die Forderung der Gemeinde Solothurn“ reformiren. Am 29. Mai 1884, beschloß indeß der Kantonsrath: „In den Rekurs der solothurnischen Bank wegen Besteuerung wird wegen Inkompetenz des Kantonsrathes nicht eingetreten.“

D. Nunmehr ergriff die solothurnische Bank den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Ihre Rekurschrift gipfelt in dem Antrage: „Es sei das Steuerreglement der Stadt Solothurn, soweit es ungesetzliche, ja selbst verfassungswidrige Vorschriften zur Anwendung bringt, zu kassiren und das darauf gestützte Forderungsrecht gegen die Bank zu annulliren.“ Zur Begründung werden im wesentlichen folgende Gesichtspunkte geltend gemacht:

1. Der Beschluß des Kantonsrathes vom 29. Mai 1884

enthalte eine Rechtsverweigerung, denn es handle sich im vorliegenden Falle nicht um einen gewöhnlichen Steuerrekurs sondern um eine Frage der Gesetzesinterpretation, wofür der Kantonsrath nach § 41, Ziffer 1 der Kantonsverfassung zuständig sei. Es werde übrigens durchaus dem Gerichte anheimgegeben zu entscheiden, ob eine materielle Behandlung der Sache durch den Kantonsrath angeordnet oder ob die Beschwerde sofort vom Gerichte selbst materiell entschieden werden solle.

2. Das Steuerreglement der Gemeinde Solothurn, auf welches die Steuerforderung der Gemeinde sich stütze, enthalte einen Eingriff in die Rechte des Gesetzgebers, indem es dem Art. 78 des solothurnischen Gemeindegesetzes eine solche Auslegung und Anwendung gebe, welche nur durch einen besondern Akt der Gesetzgebung aufgestellt werden könne. Insbesondere sei ein besonderer Akt der Gesetzgebung erforderlich, um die Steuerpflicht der Bank und deren Umfang an und für sich zu bestimmen, um vorzuschreiben, daß das Aktienkapital als Vermögen zu besteuern sei, insbesondere da dies von der Rekurspraxis des Regierungsrathes durchaus abweiche, und endlich um die Progression in der Besteuerung einzuführen. Das Aktienkapital sei kein Vermögen sondern ein Passivum der Gesellschaft; die einzelne Aktie sei im Vermögen des Aktionärs und von diesem zu versteuern. Indem die Stadtgemeinde Solothurn das Aktienkapital in seiner Gesamtheit besteuern wolle, greife sie in das Steuerrecht anderer Gemeinden und Kantone gesetzwidrig ein. Die Progression in der Besteuerung sei eine so ausnahmsweise Maßregel, daß sie nur durch die Gesetzgebung, ja nur durch eine besondere Verfassungsbestimmung eingeführt werden könne. Offenbar unzulässig sei es, daß rücksichtlich der Besteuerung im gleichen Kanton ungleiche Grundsätze bestehen und die einzelnen Gemeinden Grundsätze einführen, welche das Gesetz nicht kenne.

3. Auch der Regierungsrath habe durch seine Anerkennung des Gemeindesteuerreglementes von Solothurn seine konstitutionelle Stellung verkannt und sich Befugnisse angemacht, welche ihm nicht zustehen.

4. Die Gleichheit vor dem Gesetze sei dadurch verletzt, daß der Regierungsrath entgegen seiner sonstigen Rekurspraxis die

Besteuerung des Aktienkapitals als Vermögen zugelassen habe und ebenso durch die Einführung der Progression, welche als solche eine ungleichartige Behandlung des Vermögens sei.

5. Endlich liege eine Doppelbesteuerung vor, da das Aktienkapital als ganzes am Sitze der Gesellschaft und überdem noch die einzelnen Aktientitel am Wohnorte des Aktionärs versteuert werden müssen.

E. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde (welcher sich der Regierungsrath des Kantons Solothurn einfach anschließt) beantragt der Gemeinderath der Stadt Solothurn, es sei der Rekurs der solothurnischen Bank, weil unbegründet, abzuweisen, indem er gegenüber der Ausführungen der Rekurrentin geltend macht:

Ad 1. Eine Rechtsverweigerung liege nicht vor. In Streitigkeiten sei, nach der solothurnischen Gesetzgebung, soweit es grundsätzliche Fragen anbelange, der Regierungsrath die letzte Instanz und ein Rekurs an den Kantonsrath unzulässig. Sollte übrigens auch der Kantonsrath die einschlägigen Gesetzesbestimmungen unrichtig interpretirt haben, so läge doch eine Verfassungsverletzung resp. Rechtsverweigerung nicht vor.

Ad 2 und 3. Die solothurnische Gesetzgebung enthalte keine andern Bestimmungen über das Gemeindesteuerverwesen als den § 78 des Gemeindesteuergesetzes; innerhalb der Schranken dieser Gesetzesbestimmung seien also die Gemeinden in der Ordnung ihres Steuerwesens frei. Die Aufstellung der Regel, daß das Aktienkapital am Sitze der Gesellschaft zu versteuern sei, sowie die Einführung der Progressivsteuer habe also durchaus in der Kompetenz der Gemeinde Solothurn gelegen und involvire in keiner Weise einen Eingriff in die gesetzgebende Gewalt. Auch andere solothurnische Gemeinden haben übrigens die Progressivsteuer durch Gemeindestatut eingeführt und es sei dies von den kantonalen Behörden theils ausdrücklich theils stillschweigend gebilligt worden.

Ad 4. Die Praxis des Regierungsrathes habe niemals anerkannt, daß das Aktienkapital nicht als Gesellschaftsvermögen zu betrachten und zu versteuern sei, vielmehr habe umgekehrt der Regierungsrath in Uebereinstimmung mit der bundesrechtlichen

Praxis wiederholt die gegentheilige Regel aufgestellt. Die Progressivsteuer an und für sich involvire gewiß keine Ungleichheit vor dem Gesetze, sondern es werde das progressive Steuersystem in neuerer Zeit in Doktrin und Praxis mehr und mehr anerkannt und eingeführt.

Ad 5. Was die Beschwerde wegen Doppelbesteuerung anbelange, so ließe sich vorerst die Legitimation der Rekurrentin bestreiten. Allein auch abgesehen hiervon sei die Beschwerde unbegründet. Der Regierungsrath des Kantons Solothurn gestatte (gemäß einem Entscheid vom 18. Juli 1882 in Sachen Suri gegen Stadtgemeinde Solothurn) allen im Kanton Solothurn wohnenden Aktionären den Abzug des Nominalwerthes ihrer Aktien vom Steuerkapital, sofern das Aktienkapital der betreffenden Gesellschaften im Kanton Solothurn besteuert werde. Es könne sich also nur um solche Aktionäre handeln, welche außerhalb des Kantons Solothurn wohnen. Durch konstante bundesrechtliche Praxis sei nun aber festgestellt, daß in der gleichzeitigen Besteuerung der Aktie in der Hand des Aktionärs und des Aktienkapitals am Sitze der Gesellschaft eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung nicht liege; eventuell stände dem Kanton, in welchem die Aktiengesellschaft ihr Gewerbe betreibt, das bessere Recht zur Besteuerung zu.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beschluß des Kantonsrathes vom 29. Mai 1884, wodurch derselbe das Eintreten auf die an ihn gerichtete Beschwerde der Rekurrentin wegen Inkompetenz ablehnt, enthält keine Rechtsverweigerung. Denn die Beschwerde der Rekurrentin qualifizierte sich, wie aus den gestellten Begehren deutlich hervorgeht, als Rekurs in einer Streitigkeit und keineswegs, wie die Rekurrentin nachträglich andeutet, als ein Gesuch um authentische Interpretation eines Gesetzes. Daß die Entscheidung der Beschwerde von Auslegung und Anwendung bestehender Gesetze abhing, ändert hieran selbstverständlich nichts, denn dies ist ja bei allen Rechts- oder Verwaltungsstreitigkeiten der Fall und es folgt also daraus für die Kompetenz der gesetzgebenden Behörde nicht das mindeste. Irgendwelche Gesetzes- oder Verfassungsbestimmung aber, wonach in Streitigkeiten der

Rekurs an den Kantonsrath gestattet wäre, hat die Rekurrentin nicht anzuführen vermocht und es kann somit von einer Rechtsverweigerung von vornherein nicht die Rede sein. Uebrigens ist klar, daß, auch wenn ein Gesuch um authentische Interpretation eines Gesetzes wirklich vorgelegen hätte, der Kantonsrath keineswegs verpflichtet gewesen wäre, demselben zu entsprechen.

2. In der Sache selbst hat das Bundesgericht nach bekanntem Grundsatz nicht zu prüfen, ob die angefochtenen Schlussnahmen auf richtiger Auslegung und Anwendung kantonalgesezlicher Bestimmungen beruhen, sondern nur ob dieselben eine Verfassungsverletzung involviren. Das Bundesgericht hat also (worauf übrigens auch die Rekurrentin in ihrer Beschwerde an das Bundesgericht ein wesentliches Gewicht nicht mehr gelegt hat) nicht zu untersuchen ob nicht die solothurnische Bank nach Inhalt des kantonalen Bankgesetzes und des Gemeindegesetzes überhaupt steuerfrei sei, denn hierbei handelt es sich ausschließlich um die Anwendung kantonalgesezlicher Bestimmungen.

2. Als Verfassungsverletzung nun macht die Rekurrentin zunächst geltend, die angefochtenen Bestimmungen des Steuerreglementes der Gemeinde Solothurn sowie die Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Regierungsrath enthalten einen Eingriff in die Rechte des Gesetzgebers. Hierüber ist zu bemerken: Das Gemeindesteuerverwesen ist im Kanton Solothurn nicht für den ganzen Kanton durch die Gesetzgebung einheitlich geordnet; vielmehr ist dessen Regelung, innerhalb der durch § 78 des Gemeindegesetzes aufgestellten Schranken, der Autonomie der Gemeinde anheimgegeben. Eine Verfassungsbestimmung, welche eine einheitliche gesezliche Ordnung des Gemeindesteuerverwesens postulierte, ist von der Rekurrentin nicht angeführt worden und besteht nicht; insbesondere liegt in dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze eine derartige Anforderung an den Gesetzgeber nicht. Dieser in Art. 4 der Bundesverfassung niedergelegte, in Art. 31 der Kantonsverfassung lediglich „nach Maßgabe und in Ausführung der schweizerischen Bundesverfassung“ reproduzirte, Grundsatz entscheidet anerkanntermaßen darüber, ob gewisse Materien innerhalb der Eid-

genossenschaft oder des Kantons einheitlich zu ordnen oder ob kantonale oder lokale Rechtsverschiedenheiten statthaft seien, in keiner Weise. In der Aufstellung und Zulassung autonomischer Normen über die Gemeindebesteuerung liegt also an und für sich eine Verfassungsverletzung, speziell ein Eingriff in die Rechte des Gesetzgebers, nach dem solothurnischen Verfassungsrechte durchaus nicht. Warum dann speziell die autonome Einführung der Progressivsteuer und des Grundsatzes, daß das Aktientkapital als Gesellschaftsvermögen am Orte des Gewerbetriebes zu besteuern sei, einen Eingriff in die Rechte des Gesetzgebers enthalten sollte, ist nicht einzusehen; vielmehr ist klar, daß sofern, wie zweifellos im Kanton Solothurn, eine entgegenstehende gesezliche Bestimmung nicht besteht, auch in dieser Richtung autonome Normen statthaft sind. Aus welchen Gründen dann gar, wie die Rekurrentin behauptet, die Progressivsteuer nur durch eine spezielle Verfassungsbestimmung eingeführt werden könne, hat die Rekurrentin nicht näher ausgeführt und ist, da kein Rechtsatz besteht, welcher den notwendigen Inhalt einer Verfassungsurkunde bestimmen würde, nicht erfindlich.

4. Eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze liegt ebenfalls nicht vor, denn es ist von der Rekurrentin nicht dargethan worden, daß die Besteuerung des Aktientkapitals als Gesellschaftsvermögen nur ihr gegenüber ausnahmsweise und willkürlich zugelassen worden sei, vielmehr liegt vor, daß der Regierungsrath des Kantons Solothurn auch in andern Fällen diese Besteuerungsart (in Uebereinstimmung übrigens mit der bundesrechtlichen Praxis) zugelassen hat. Ebensovienig kann gesagt werden, daß die progressive Besteuerung an und für sich eine verfassungswidrige Ungleichheit vor dem Gesetze involvire, in welchem Falle sie selbstverständlich angesichts des Art. 4 der Bundesverfassung auch durch kantonale Verfassungen nicht eingeführt werden könnte. Vielmehr steht es den Kantonen kraft ihrer Souverainetät in Steuersachen frei, das System der progressiven oder proportionalen Besteuerung einzuführen oder zuzulassen; denn eine sachlicher Gründe entbehrende Willkür gegenüber einzelnen Bürgern oder Bürgerklassen liegt in der

Einführung der Progressivsteuer gewiß nicht, da ja für diese legislative, von der zuständigen gesetzgebenden Behörde, nicht aber vom Bundesgerichte zu würdigende Gründe (die verhältnismäßig größere Produktivität des großen Kapitals u. s. w.) zweifelsohne angeführt werden können.

5. Von einer bundesrechtlich unzulässigen Doppelbesteuerung endlich kann nicht gesprochen werden. Innerhalb des Kantons besteht irgendwelche Doppelbesteuerung, da gemäß dem Entschiede des Regierungsrathes in Sachen Surt von 1882 die Aktien solothurnischer Aktiengesellschaften in der Hand des Aktionärs nicht besteuert werden, jedenfalls nicht. In Bezug auf interkantonale Verhältnisse dagegen, rücksichtlich welcher einzig von einer bundesrechtlich unzulässigen, Doppelbesteuerung gesprochen werden könnte, ist an dem vom Bundesgerichte bereits mehrfach aufgestellten Grundsatz festzuhalten, daß, bei der gegenwärtigen Lage des Bundesrechts, eine unzulässige Doppelbesteuerung in der gleichzeitigen Besteuerung von Aktiengesellschaft und Aktionär nicht erblickt werden kann (vergleiche Amtliche Sammlung V, S. 152; VII, S. 641).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

III. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

66. Arrêt du 22 Novembre 1884 dans la cause Banque populaire suisse à Berne.

La Banque populaire à Berne est une association avec un capital social versé s'élevant, au 31 Décembre 1882, à 2 003 439 fr. Elle se compose d'une banque principale, avec siège à Berne, et d'un certain nombre de succursales et comptoirs, qui ont leur domicile juridique dans les cantons où ils ont été créés. (Statuts, art. 1^{er}.)

Ensuite de décision de l'assemblée générale du 19 Mars 1880, la Banque populaire suisse créa à Fribourg, avec l'autorisation du Conseil d'Etat, une succursale, domiciliée dans cette ville, et qui est soumise au for fribourgeois pour toutes les affaires traitées par elle dans ce canton. Cette succursale accusait, en 1882, 148 membres ayant versé ensemble 79 557 fr. 85 c., et avait réalisé, d'après le compte rendu de 1882, un bénéfice de 1224 fr. 88 c.

En 1882, la succursale de Fribourg avait payé 1014 fr. 20 c. d'impôts et la Banque principale de Berne lui avait fait des avances pour environ 500 000 fr. (soit exactement 488 710 fr. 16 c.) pour lesquelles la succursale dut payer à la Banque principale un intérêt de 20 508 fr. 83 c.

Par lettre du 24 Mars 1883, la Direction des Finances du canton de Fribourg informa la direction de la succursale de la Banque populaire de Fribourg que le revenu imposable devant servir à la fixation du droit proportionnel à payer par cet établissement pour la même année, a été établi comme suit :

Intérêts à la Banque principale	Fr. 20508 83
Impôts	» 1014 20
Bénéfice net	» 1224 88
Total	Fr. 22747 91

dont à déduire aux termes de la loi,	
les 3/10	Fr. 6824 37
le droit fixe	» 80 —
	Fr. 6904 37

Reste	Fr. 15843 54
soit en chiffres ronds 15 840 fr. à 3 1/2 %	» 554 40
plus le droit fixe	» 80 —
Total	Fr. 634 40

pour l'impôt cantonal à payer par la prédite succursale.

Celle-ci recourut contre cette taxe à la commission cantonale de l'impôt: elle conclut au retranchement, de la cote de l'impôt pour 1883, de l'intérêt de 20 508 fr. 83 c. payé pour le capital servant aux opérations, et des 1014 fr. 20 c.